



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU

Die Verantwortung des Bundes

**Taugt die Vollzugshilfe des BAFU zur
Lösung der konkreten Probleme?**

**174. Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins
vom 24./25. August 2017**



J A I !



Zum Inhalt

- Rechtsgrundlagen
- Rolle des Bundes
- Bedeutung der Vollzugshilfe Wald und Wild
- Wichtigste Elemente der Vollzugshilfe Wald und Wild
- Probleme im Vollzug von Wald-Wild-Konzepten
- Der Standpunkt des BAFU
- Beantwortung der Fragen aus Schweiz. Z. Forstwes 2017/4
- Taugt die Vollzugshilfe des BAFU?



Gesetzgebung des Bundes im Bereich Wald und Wild

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; 1986)

Art. 3 JSG: *Die Kantone regeln und planen die Jagd*

- nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit (Art. 1 und 3 JSG):
- Artenvielfalt und Lebensräume erhalten, bedrohte Tierarten schützen
- Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass begrenzen, nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und natürliche Waldverjüngung sicherstellen
- Örtliche Verhältnisse berücksichtigen, angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd gewährleisten



Gesetzgebung des Bundes im Bereich Wald und Wild

Bundesgesetz über den Wald (WaG; 1991)

Art. 27 WaG: *Massnahmen der Kantone zur Verhütung und Behebung von Waldschäden*

Abs. 2: Sie regeln den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.



Gesetzgebung des Bundes im Bereich Wald und Wild

Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald (WaV)

Art. 31 WaV:

- 1 Treten trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auf, so ist ein Konzept zu ihrer Verhütung zu erstellen.
- 2 Das Konzept umfasst Massnahmen zur Verbesserung der Lebensräume (Biotop-Hege), den Schutz des Wildes vor Störung, den Abschuss einzelner schadenstiftender Tiere sowie eine Erfolgskontrolle.
- 3 Es ist Bestandteil der forstlichen Planung.



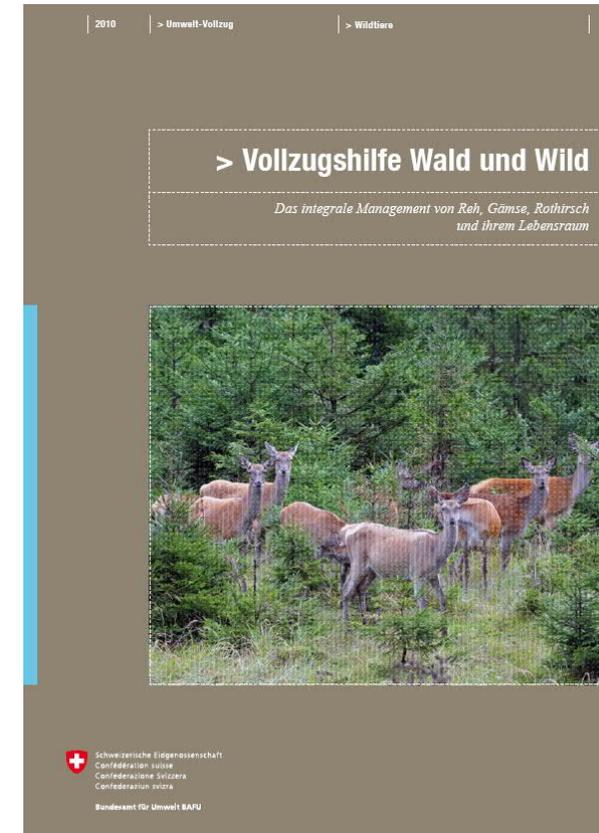
Die Rolle des Bundes

Der Vollzug im Bereich Wald-Wild liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Kantone.

Sie sind in der Pflicht, die gesetzlichen Aufträge nach Massgabe ihrer kantonalen Vorgaben umzusetzen.

Der Bund unterstützt und berät die Kantone bei ihrer Aufgabe mit dem Instrument der Vollzugshilfe Wald-Wild

Der Bund übernimmt im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen eine Aufsichtsfunktion (Wald-Wild-Konzepte als Qualitätsindikator)

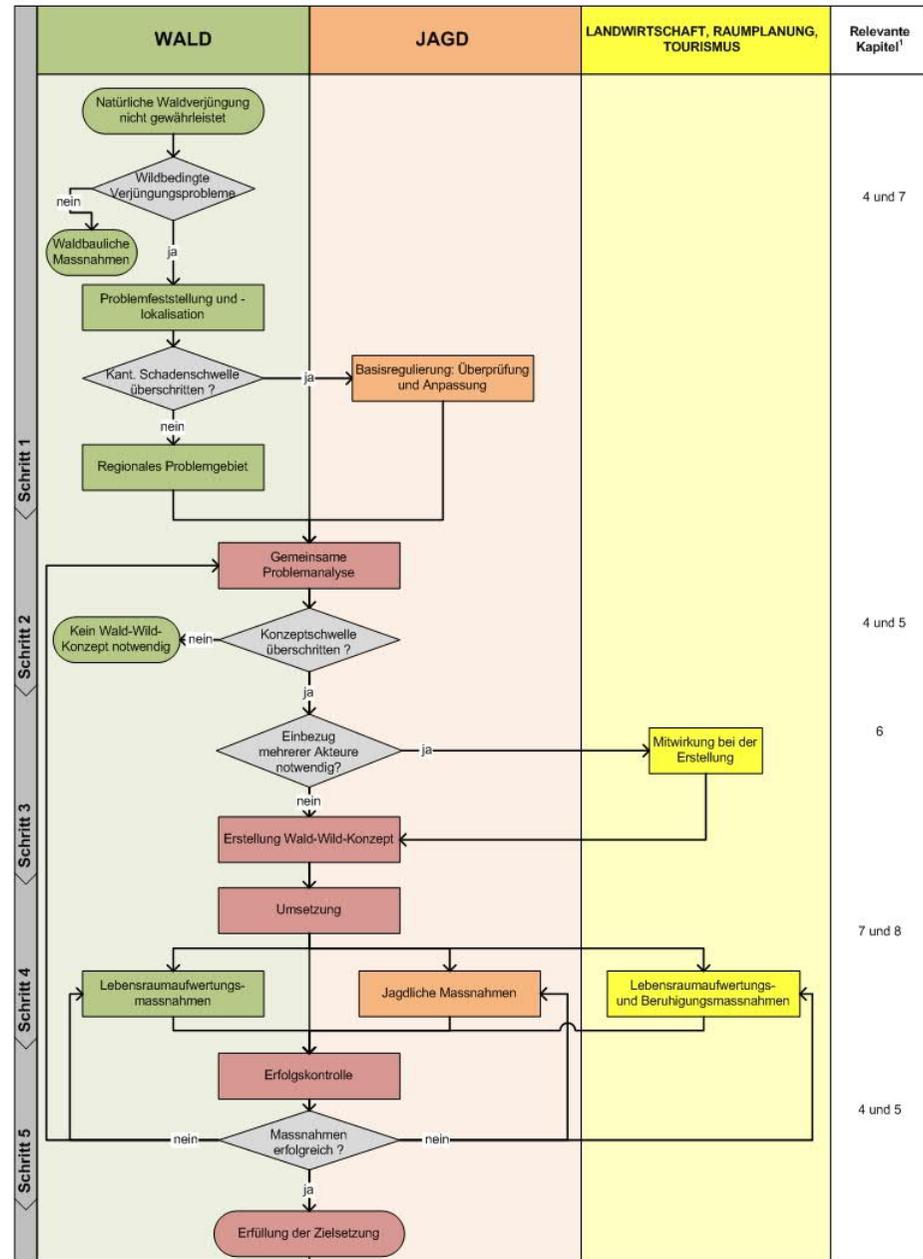




Was ist und was tut die Vollzugshilfe Wald-Wild?

- Die Vollzugshilfe bietet eine konkrete Anleitung für das Ablaufschema bei Wald-Wild-Problemen
- Die Vollzugshilfe richtet sich primär an Vollzugsbehörden und konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe in Gesetzen und Verordnungen
- Die Vollzugshilfe soll eine einheitliche Praxis fördern

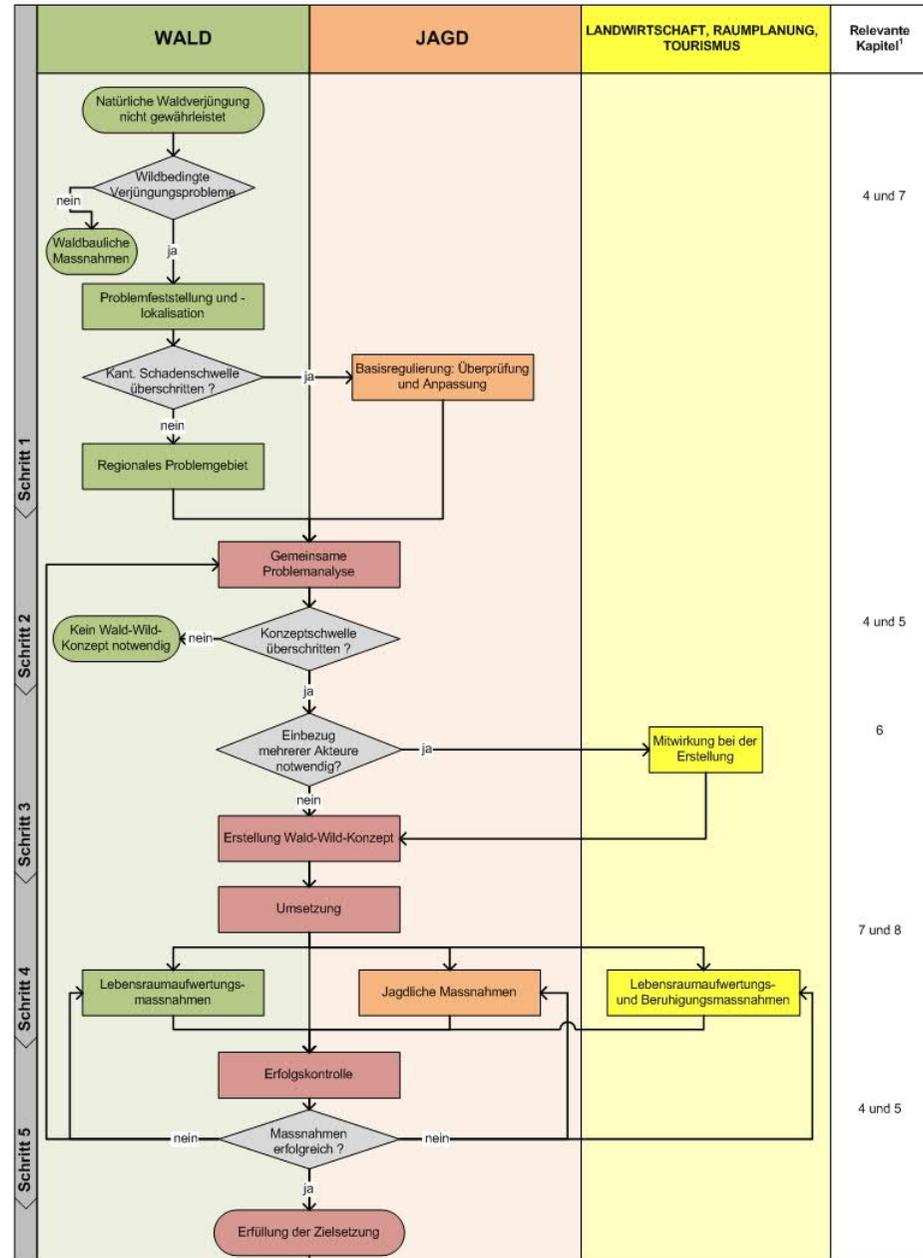
Ablaufschema bei Wald-Wild-Problemen





- Berücksichtigen die Vollzugsbehörden die Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen dass sie Bundesgesetz rechtskonform vollziehen
- Andere Lösungen sind auch zulässig, sofern sie rechtskonform und zielführend sind

Ablaufschema bei Wald-Wild-Problemen





Die Vollzugshilfe definiert wichtige Grundsätze

- z.B. Koexistenz von Wald UND Wild
- z.B. Eine adäquate Waldpflege soll gute Bedingungen des Wildlebensraumes anstreben
- z.B. Mit der Jagd soll das Wild an die Lebensraumkapazität angepasst und bezüglich Geschlechter- und Altersklassenaufbau natürlich strukturiert werden
- z.B. Basisregulierung ist Voraussetzung für weiterführende Massnahmen wie Biotophege
- z.B. Mit der Basisregulierung sollen auf 75% der gesamten Waldfläche die Verjüngungssollwerte ohne Wildschadenverhütungsmassnahmen erreicht werden
- z.B. Grossraubtiere sind bei der Jagdplanung zu berücksichtigen (ersetzen die Jagd aber nicht)
-



Die Vollzugshilfe definiert Ziele

- z.B. die natürliche Waldverjüngung ist gewährleistet
- z.B. die nachhaltige Regulation von Reh, Gämse und Rothirsch ist erreicht
- z.B. Alle betroffenen Akteure sind einbezogen und die Zusammenarbeit wurde gestärkt
- z.B. Wo nötig erfolgt eine interkantonale Koordination der Massnahmen
- ...



Probleme bei der Umsetzung der Vollzugshilfe Wald und Wild

- Das Thema Wald-Wild muss als Kantonsaufgabe wahrgenommen und kantonal/interkantonal angegangen werden.
- Probleme bei der Umsetzung der Vollzugshilfe liegen meist an der Zusammenarbeit der Akteure, welche häufig erschwert sind (erhärtete Fronten, fehlendes Vertrauen)
- Heute angewendete Methoden zur Verbiss- und Wildbestandserhebung führen immer wieder zu Diskussionen.
- Wald-Wild-Konzepte werden zwar angegangen, entsprechen aber nicht immer auch den Qualitätsanforderungen des Bundes (Vollzugshilfe)



Die Rolle der Vollzugshilfe im Rahmen des NFA

Subventionen des Bundes / Aktuelle Zahlen

- Schutzwald: **73 Mio. CHF / Jahr**
- Waldbewirtschaftung: **19 Mio. CHF / Jahr**
- Waldbiodiversität **20 Mio. CHF / Jahr**

Die Vollzugshilfe Wald und Wild ist ein rechtlich verbindlicher Qualitätsindikator für die Programmvereinbarungen Schutz-wald und Waldbewirtschaftung. Dies bedeutet, sie muss bei Wald-Wild-Problemen berücksichtigt werden!



Die Vertreter des BAFU stehen auch künftig für kantonale Wald-Wild-Gespräche auf Fachebene zur Verfügung, sofern dieser Austausch explizit von einem Kanton gewünscht wird.

Stellt das BAFU zum Beispiel anhand von Stichprobenkontrollen fest, dass ein Kanton seiner Verantwortung bezüglich Wald-Wild nicht nachkommt, organisiert das BAFU ein Wald-Wild-Gespräch mit dem entsprechenden Kanton (inklusive der beteiligten Fachstellen).



Sicht des BAFU zum Thema Wald und Wild sowie zur Vollzugshilfe

- In der Schweiz existieren regional Wald-Wild-Probleme. Für deren Bearbeitung hat der Bund das notwendige Werkzeug erstellt (VH Wald und Wild).
- Der Bund übernimmt im Rahmen der NFA Programmvereinbarungen (Schutzwald und Waldbewirtschaftung) seine Aufsichtsfunktion. Als Qualitätsindikator dient die Vollzugshilfe Wald-Wild.
- Eine schweizweite Beurteilung der Verjüngungssituation ist aufgrund fehlender einheitlicher Methoden nicht möglich. (Das LFI liefert nur sehr grobmaschig Informationen)



- Aus Sicht BAFU besteht (daher) auch kein schweizweites Wald-Wild-Problem und aktuell besteht seiner Ansicht nach auch kein Bedarf an einer Überarbeitung der Vollzugshilfe oder federführender Aktivitäten seitens Bund
- Unter der Voraussetzung, dass die Kantone (KWL) dies konkret beantragen, könnte die Vollzugshilfe ergänzt werden durch
 - a. eine schweizweite Ausscheidung von Wildräumen über Kantons Grenzen hinweg, unter Führung/Begleitung des BAFU
 - b. eine Methodenvorgabe des Bundes für die Erhebung von wildbedingten Problemen in der Waldverjüngung (Methode zu diskutieren, die aktuellen Erhebungsmethoden reichen nicht aus!)



Artikel «Zu wenig Waldverjüngung Mit mehr Waldbewirtschaftung und Jagd zum Erfolg» (Schweiz. Z. Forstwes. 4/2017)

«Können Wald-Wild-Probleme wirklich gelöst werden, indem man es allen recht macht?»

Aus dem Text: «Spannen Wald und Jagd wirklich zusammen, kann die Handbremse im Wald gelöst werden.» «wo ein gemeinsamer Wille ist, da werden Ziele konsequent verfolgt und auch erreicht.»

*Wie, wenn nicht am Runden Tisch gemeinsam gearbeitet wird?
Was wenn nicht genau das meint die Vollzugshilfe?*

«Die Vollzugshilfe unterschätzt sowohl den direkten Einfluss der Wildhuftiere auf die Waldverjüngung als auch die Wirkung der Jagd und der Waldbewirtschaftung, die nötige Ruhe vor Verbiss durch Wildhuftiere und Licht für die Waldverjüngung zu bringen».

«Sollte die Vollzugshilfe den Fokus auf die Waldbewirtschaftung und die Jagd legen?»



Artikel «Zu wenig Waldverjüngung Mit mehr Waldbewirtschaftung und Jagd zum Erfolg» (Schweiz. Z. Forstwes. 4/2017)

«Realisieren die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung die Relevanz des Problems nicht? Oder fehlt es an klaren Zielen und ihrer konsequenten Verfolgung und Erreichung?»



Zurück zur Kernfrage dieses Beitrags:

«Taugt die Vollzugshilfe des BAFU zur Lösung konkreter Probleme?»

J A !

Allerdings gilt hier wie in vielen anderen Fällen auch...



... es gibt
nichts Gutes
- ausser man
tut es!

